

erwächst und daher alle Anhänger der letztern ohne Rücksicht auf staatliche Zusammengehörigkeit vereinigt und verbindet, so ist dieß nur dadurch möglich, daß die betreffende Religionsform, außer den inneren Wesenselementen der subjectiven Religion überhaupt, positive äußere Institutionen als wesentlich in sich begreift, und daß zugleich eine mit göttlicher Vollmacht ausgestattete Obergewalt existirt, der die Leitung dieser Religionsanstalt übergeben ist, mit anderen Worten: eine souveräne Religionsgesellschaft kann nur durch unmittelbar göttliche Einsetzung zu Recht bestehen. In der That ist allein die katholische Kirche ohne jedes Zut thun des Staates eine Religionsgesellschaft. Denn sie, und sie allein, ist von Christus als organisirte Religionsgesellschaft eingesetzt und mit göttlicher Vollmacht ausgerüstet worden (s. d. Artt. Kirche, Kirchengewalt und Hierarchie). Sie heißt daher auch mit Recht „die Kirche“ schlechthin. Denn das Wort „Kirche“ hat der Sprachgebrauch fixirt zur Bezeichnung einer Religionsgesellschaft auf dem Boden des Christenthums. Die übrigen christlichen „Kirchen“ sind solche, wenigstens im eigentlichen oder Rechtssinne, nur durch die gesellschaftliche Organisation, welche sie von den einzelnen Staaten sich geben lassen. Die schismatischen und häretischen Kirchen des Orients sowie die englische Staatskirche haben zwar einen Theil der von Christus angeordneten Organisation mit herübergenommen, da sie alle den Episcopat als wesentliche christliche Institution anerkennen; aber diese Obergewalt ist einerseits, inso weit sie vom Primat des Papstes losgerissen ist, illegitim; andererseits ist sie auch thatsächlich durch locale und nationale Grenzen eingeschränkt und vereinigt daher nicht alle Anhänger einer bestimmten Religion. Die protestantischen „Kirchen“ oder rechtlich organisirten Religionsgenossenschaften hingegen haben eine gesellschaftlich bindende Kraft nur durch die staatlichen „Kirchenordnungen“ (s. d. Artt.); ihr Recht bildet daher nach protestantischer und moderner-staatlicher Auffassung einen Theil des staatlichen oder staatlich anerkannten Verbandsrechtes.

2. Das Verhältniß der katholischen Kirche zu anderen Religionsgesellschaften ergibt sich von selbst aus den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlehre. Die Kirche verwirft den theologischen oder dogmatischen Indifferentismus, da sie sich bewußt ist, die einzig wahre und für Alle bestimmte Religionsgesellschaft zu sein (vgl. bes. die Allocution Pius' IX. vom 9. December 1854; Syllabus 15—18). Deshalb ist sie auch, dem ihr von Christus gewordenen Auftrage entsprechend (Matth. 28, 20), unablässig und unerbötlich bestrebt, mit allen gerechten Mitteln — also mit Ausschluß von Gewalt, Betrug, Hintergehung, Bestechung u. dgl. — die Andersgläubigen für die Wahrheit zu gewinnen. So lange ihr dieß aber nicht gelingt, hält sie daran fest, daß den Irrenden gegenüber alle christlichen Pflichten zu erfüllen und ihre irrigen Anschauungen

mit christlicher Milde und Liebe zu beurtheilen sind (vgl. d. Art. Toleranz). Daß aber anderen Religionsgesellschaften staatlicherseits positive Rechte und Vollmachten auf religiösem Gebiete zuerkannt werden, kann sie natürlich an sich nicht billigen; denn sie muß darin einen Zustand erblicken, der dem göttlichen Rechte nicht entspricht. Wo daher der ideale Rechtszustand noch vorhanden ist, vermöge dessen der Staat in seiner Gesamtheit katholisch ist und die souveräne Rechtsstellung der katholischen Kirche für das gesammte religiöse Gebiet anerkennt, erlaubt die Kirche auch nicht, daß eine Gleichberechtigung anderer Religionsgesellschaften oder allgemeine Cultusfreiheit eingeführt werde (vgl. bes. die Allocution Pius' IX. vom 8. December 1864; Syll. 77—80). Denn da die übrigen Religionsgesellschaften gegenüber dem göttlichen Rechte der katholischen Kirche eine objective Existenzberechtigung nicht besitzen und eine directe Förderung einer falschen Religion in keinem Falle erlaubt sein kann, so fordert es nicht nur die politische Klugheit, sondern auch das natürliche und göttliche Recht, daß der (katholische) Staat zur Einführung verschiedener und falscher Religionen nicht die Hand biete. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dort, wo einmal verschiedene Religionen vorhanden sind, eine politische Toleranz falscher Religionen erlaubt sein könne. Wenn es nämlich einerseits der Staatsgewalt (moralisch) nicht mehr möglich erscheint, die Religionseinheit zu erhalten oder zu verteidigen, andererseits aber für das Wohl der Kirche und des Staates aus der politischen Nichtduldung anderer Religionsgesellschaften nur noch größerer Schaden zu befürchten steht, so kann die Duldung derselben nicht verboten werden. Damit ist aber zugleich ausgesprochen, daß dem Staate ein Vetorecht gegenüber jeder nicht göttlich beglaubigten Religionsgenossenschaft zusteht, welche das Staatswohl oder die gesellschaftliche Ordnung zu gefährden droht. Ob ferner eine staatlich zu gewährende Duldung sich nur auf die Hausandacht mit oder ohne Religionsdiener erstrecken solle, oder auch auf die öffentliche Religionsübung, womit die Constituierung einer Religionsgesellschaft verbunden zu sein pflegt; ob der öffentliche Cult der staatlich anerkannten Religionsgesellschaft noch besonderen Beschränkungen zu unterwerfen sei oder nicht; ob endlich den Mitgliedern derselben zugleich alle politischen Rechte verliehen werden sollen oder nur einige derselben oder gar keine: das alles ist nach den jeweiligen Umständen zu bemessen. Thatsächlich ist alles dieß in verschiedenen Staaten und für verschiedene Religionsgesellschaften verschieden. (Vgl. d. Artt. Kirchenverfassung, protestantische, und Kirchenordnungen nebst der dort angeführten Literatur, und d. Art. Religionsgesellschaften im Staatslexikon der Görresgesellschaft IV, 836 ff.) — Wie übrigens das thatsächliche Verhalten der modernen Staaten gegenüber den verschiedenen Religionsgesellschaften zu beurtheilen sei, folgt aus den